

**Die gesellschaftliche Integration der Arbeiter
in Japan 1918-1945.
Ein Vergleich mit Deutschland ***

Seit den Studien von Timothy Mason in der Mitte der 1970er Jahre ist die Arbeiter- und Sozialpolitik zu einem Kernbereich der Forschung über die NS-Zeit geworden. Mason widersprach der allgemeinen Ansicht, daß die Unterdrückung der Arbeiterklasse im „Dritten Reich“ umfassend und drakonisch gewesen und kaum auf Schwierigkeiten gestoßen sei. Er behauptete dagegen, daß die Klassengegensätze die Politik des NS-Regimes maßgeblich bestimmten. Mit diesem Ansatz bahnte Mason einen Weg zur Sozialgeschichte des „Dritten Reiches“.

Er betonte dabei vor allem die Angst der NS-Führer vor der Wiederholung des „Dolchstoßes“ durch die Arbeiterbewegung im Jahre 1918. Um ihr vorzubeugen, zerschlugen sie einerseits die Arbeiterorganisationen; gleichzeitig konnten sie jedoch, um die Loyalität der Arbeiterklasse zu sichern, auch auf die Wohlfahrts- und Betreuungsmaßnahmen für die Arbeiterschaft nicht verzichten. Diese Politik stand aber im Konflikt mit dem Ziel der wirtschaftlichen Kriegsvorbereitung, in deren Rahmen das Regime sich gezwungen sah, die Rechte der Arbeiterklasse einzuschränken und ihre Ausbeutung zu verschärfen.¹

Das Dilemma zwischen der Kriegsvorbereitung und der wirtschaftlichen „Befriedigung“ der Arbeiterklasse erfuhr auch die japanische Regierung, die

* Text eines während einer Forschungsreise nach Deutschland in Berlin und Chemnitz gehaltenen Vortrags. Der Vortragsstil ist beibehalten.

¹ Timothy W. Mason, Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft. Dokumente und Materialien zur deutschen Arbeiterpolitik 1936-1939, Opladen 1975, S. IX-XXII; ders., Sozialpolitik im Dritten Reich. Arbeiterklasse und Volksgemeinschaft, Opladen 1977, S. 22-25, 33-35. Zum Forschungsstand s. Ulrich Herbert, Arbeiterschaft im „Dritten Reich“. Zwischenbilanz und offene Fragen, in: Geschichte und Gesellschaft 15 (1989), S. 320 ff.; Mathias Frese, Sozial- und Arbeiterpolitik im „Dritten Reich“. Ein Literaturbericht, in: Neue Politische Literatur 38 (1993), S. 403 ff.

seit Anfang der 1930er Jahre einen Invasionskrieg gegen China führte. Allerdings war das Ausmaß dieses Widerspruchs nicht dasselbe. Dementsprechend wurden auch andere Maßnahmen ergriffen. Im folgenden möchte ich die Situation in Japan vom Anfang der 30er Jahre bis zum Kriegsende beschreiben und dann mit einigen vergleichenden Kommentaren über Japan und Deutschland meine Betrachtungen beschließen. Aber zunächst einige Worte zur Vorgeschichte.

I. Arbeiterbewegung und -politik nach dem Ersten Weltkrieg

Bis in die 1910er Jahre äußerte sich der soziale Protest in Japan zumeist in Form unorganisierter Volksunruhen. In großen Fabriken und im Bergbau gab es zwar auch schon vereinzelt Streiks; sie führten aber nicht zur Gründung einer festen Arbeiterorganisation. Erst während des Ersten Weltkriegs änderte sich diese Lage. Im Zusammenhang mit der Preissteigerung und der starken Nachfrage nach Arbeitskräften vermehrten sich Arbeitskämpfe, und verschiedene Arbeiterorganisationen wurden gegründet. Davon existierten Ende 1918 schon 103, und allein im Jahre 1919 gab es weitere 211 Neugründungen. Die *Yûaikai* („Verbrüderung“), eine 1912 gegründete nationale Arbeiterorganisation, nannte sich seit 1919 *Dai Nihon Rôdô Sôdômei Yûaikai* („Allgemeiner Japanischer Arbeiterbund/Verbrüderung“) und entwickelte sich zum größten Zentralverband der japanischen Gewerkschaftsbewegung. Anlässlich der Einführung des allgemeinen Männerwahlrechts 1925 wurden auch mehrere Arbeiterparteien gegründet.²

Allerdings litt die entstehende Arbeiterbewegung von Anfang an unter heftigen Richtungskämpfen zwischen ‘rechts’ und ‘links’. Gegen die Linke, die sich um die Kommunistische Partei gruppierte, ergriff die Regierung umfangreiche Unterdrückungsmaßnahmen. Das „Gesetz zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit“, das gleichzeitig mit der Verkündung des allgemeinen Männerwahlrechts erlassen wurde, gab der Regierung hierfür die gesetzliche Grundlage. Obwohl die Linke, die in der Folge zunehmend

² Vgl. Y. Miwa, *Nihon fashizumu to rôdô undô* [Der japanische Faschismus und die Arbeiterbewegung], Tokio 1988, S. 248-250, 257.

radikaler wurde, ihre Aktivitäten illegal fortsetzte, fand sie kaum Rückhalt in der Bevölkerung. Der rechte Flügel der Arbeiterbewegung, der zur Mitwirkung in der Industrie und staatlichen Instanzen bereit war, dehnte dagegen seinen Einfluß allmählich aus. In der zweiten Hälfte der 20er Jahre konnte sich zudem noch eine rechtsradikale 'nipponistische' Gewerkschaftsgruppierung etablieren.³ Unter diesen Umständen gab es, anders als in Deutschland, für die japanische Regierung keinen Grund, einen „Dolchstoß“ durch die Arbeiterklasse zu befürchten.

Auch die Arbeitsbeziehungen wurden in den 1920er Jahren neu geregelt. Obwohl zwischen einzelnen Betrieben zu differenzieren wäre, kann man doch grundsätzlich zwischen Großbetrieben einerseits und kleinen und mittleren Betrieben andererseits unterscheiden.⁴

In den Großbetrieben der *Zaibatsu*-Konzerne⁵ und der staatlichen Kriegsindustrie wurde ein neues System der Regulierung der Arbeitskonflikte etabliert. Der Fabrikausschuß stellte das zentrale Organ dieses Systems dar. Die Mitglieder des Ausschusses bestanden entweder ausschließlich aus Vertretern der Arbeitnehmer - dann konnten die Vertreter der Arbeitgeber zwar an den Sitzungen des Ausschusses teilnehmen, blieben allerdings ohne Stimmrecht. Oder aber der Ausschuß setzte sich aus den Vertretern beider Seiten zusammen. In beiden Fällen wurden die Repräsentanten der Arbeitnehmer im allgemeinen von den Arbeitern selbst gewählt. Im Gegensatz zu den Betriebsräten in Deutschland fehlte aber den Fabrikausschüssen die Unterstützung durch die Gewerkschaften. Zu Beginn der 20er Jahre kämpften die japanischen Gewerkschaften für das kollektive Verhandlungsrecht.

Gerade gegen diese Bestrebungen wurde jedoch von Unternehmerseite das Fabrikausschußsystem etabliert. Die Ausschüsse sollten die Gewerkschaften

³ Ebd., S. 257-260.

⁴ Im folgenden beziehe ich mich, soweit nicht anders bezeichnet, auf die Darstellungen in: Y. Nishinarita, *Kindai nihon rôshi kankei-shi no kenkyû* [Die Geschichte der industriellen Beziehungen in Japan 1900-1945], Tokio 1988, Kap. 3 u. 4.; T. Hyôdô, *Nihon ni okeru rôshi kankei no tenkai* [Die Entwicklung der Industriellen Beziehungen in Japan 1890-1930], Tokio 1971, S. 367-403.

⁵ Von einzelnen Familienverbänden geführte Unternehmensgruppen (z. B. Mitsui, Mitsubishi, Sumitomo) aus der Vorkriegszeit, die einen bestimmenden Einfluß auf die japanische Wirtschaft ausübten.

überflüssig machen und so den Einfluß der Gewerkschaftsbewegung auf die Betriebe verhindern.

Dennoch bedeutete die Einführung der Fabrikausschüsse eine wichtige Neuerung in den bisherigen industriellen Beziehungen. Der Direktor der Mitsubishi-Werft in Nagasaki beispielsweise hielt anlässlich der Gründung des Fabrikausschusses im Jahre 1921 die folgende Ansprache: „Mit der Gründung des Fabrikausschusses wollen wir unserem Respekt vor der Menschenwürde der Arbeiter Ausdruck verleihen. (...) Natürlich ist in unserer Werft die Menschenwürde der Arbeitnehmer immer schon beachtet worden. Wir waren immer der Meinung, daß die Arbeiter und der Betriebsvorstand als Betriebsmitglieder gleichwertig sind. Wir sind Mitglieder einer großen Familie. (...) Aber die Belegschaft hat inzwischen stark zugenommen. Auch die Organisation des Betriebs ist größer und komplizierter geworden. Es ist nicht mehr so leicht, einander zu verstehen. (...) Deswegen brauchen wir ein Gesprächsgremium.“⁶

In dieser Rede finden wir neben der alten Betriebsfamilienidee das neue Prinzip der Respektierung der Menschenwürde. Die Behauptung des Direktors, daß die Arbeitnehmer immer als gleichwertig betrachtet worden seien, läßt sich aber nicht aufrechterhalten. Noch 1910, also etwa 10 Jahre zuvor, hatte ein Manager von Mitsubishi in einer Zeitschrift geschrieben: „Obwohl alle Menschen vor dem Gesetz gleich sein sollen, kann man den Unterschied zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern niemals auslöschen, da es ja auch angeborene Unterschiede zwischen klugen und dummen, fleißigen und faulen Leuten immer geben wird. Um den Frieden im Betrieb zu erhalten, müssen wir das bisherige Herr-und-Diener-Verhältnis unbedingt beibehalten und fördern.“⁷ Die Rede des Werftdirektors, die auch die Menschenwürde der Arbeiter betonte, und die Gründung des Fabrikausschusses zeigen aber, daß solche diskriminierenden Ideen sich inzwischen nicht mehr halten ließen.

Allerdings waren die meisten Fabrikausschüsse anfangs ein Gremium ohne Beschlußfähigkeit. Außerdem stellten zunächst nur die Verbesserung der

⁶ Zitiert nach Hyôdô, S. 394 f.

⁷ Zitiert nach ebd., S. 294.

Arbeitsleistung und -disziplin sowie die innerbetrieblichen Wohlfahrtsmaßnahmen als deren Belohnung die Hauptgegenstände der Ausschußtätigkeit dar. Bald nahmen aber auch die Ausschüsse zu, die die Arbeitsbedingungen auf die Tagesordnung setzten und in denen die strittigen Fragen auch zur Abstimmung gebracht wurden.

Das Fabrikausschußsystem, das zuerst in den Betrieben der Zaibatsu-Konzerne eingeführt wurde, verbreitete sich vor allem in der ersten Hälfte der 1930er Jahren auch in anderen Großbetrieben der Schwerindustrie (die Zahl der Fabrikausschüsse: 168 im Jahre 1925; 274 im Jahre 1936).⁸ In Großbetrieben, nicht nur der Schwer-, sondern vor allem der Textil- und Bergbauindustrie, wurden außerdem in den 1920er Jahren verschiedene Wohlfahrtsmaßnahmen wie z. B. Wohngeld, Treueprämie, Gesundheits- und Unterhaltungseinrichtungen etc. getroffen und betriebsloyale Arbeitervereine gegründet. Damit gelang es den Unternehmern, relativ stabile Arbeitsverhältnisse aufzubauen.

Wie sah es nun in den kleinen und mittleren Betrieben aus?

Obwohl der Schwerpunkt der Arbeiterbewegung in den Jahren direkt nach dem Ersten Weltkrieg in den Großbetrieben lag, konnten sich auch die kleineren Betriebe diesem Einfluß nicht entziehen. Im Gegensatz zu den Großbetrieben war man hier aber bereit, die Gewerkschaften zuzulassen, allerdings nur unter strenger staatlicher Aufsicht. Eine Denkschrift des Verbandes kleinerer Betriebe in Osaka forderte die Regierung auf, ein Gewerkschaftsgesetz zu erlassen. Nach diesem Gesetz sollten die Gewerkschaften je nach einzelnen Regionen und Industriezweigen organisiert werden. Zur Gründung sollte die Genehmigung des Gouverneurs eingeholt werden. Im Falle von Aktivitäten, die das Gemeinwohl beschädigten, sollte der zuständige Minister oder der Gouverneur die Gewerkschaft auflösen können. Im Vergleich zu den Großunternehmern waren die kleineren Betriebe gegenüber der organisierten Arbeiterschaft in einer deutlich schwächeren Position.

⁸ Nishinarita, S. 341. In der staatlichen Kriegsindustrie verloren die Fabrikausschüsse seit der Mitte der 20er Jahre ihren Einfluß auf die Arbeitsbeziehungen. Hier wurde vielmehr die Gründung von kooperativen Unternehmensgewerkschaften erlaubt und gefördert, um so die Arbeitsverhältnisse zu stabilisieren.

Sie wollten daher die Gewerkschaften unter staatliche Kontrolle stellen und so die Zahl der Arbeitskämpfe geringhalten.

Auch die Regierung beabsichtigte damals, ein Gewerkschaftsgesetz zu erlassen. Neuere Ereignisse im In- und Ausland wie die großen Hungerunruhen von 1918 (die sogenannten „Reisunruhen“), der Aufschwung der Arbeiterbewegung nach dem Ersten Weltkrieg, die russische Revolution und die Entscheidung für die Gründung der International Labour Organisation (ILO) zwangen die Regierung, ihre bisherige ablehnende Haltung gegenüber der Gewerkschaftsbewegung aufzugeben. Allerdings kam trotz wiederholter Versuche ein Gewerkschaftsgesetz aufgrund der Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Regierung und der Wirtschaftskreise nicht zustande. Dennoch nahm spätestens seit der Mitte der 20er Jahre die Arbeiterpolitik eine neue Gestalt an: Die Regierung akzeptierte die Gewerkschaften und genehmigte sie halboffiziell (1924 erlaubte die Regierung allen Gewerkschaften mit über 1.000 Mitgliedern, die Vertreter für den Internationalen Arbeiterkongreß selber zu wählen, die bis dahin von der Regierung ernannt wurden). Allerdings wurden die Gewerkschaften unter Kontrolle gehalten, um die Organisation von Streiks zu unterbinden.

1926 wurde ein Gesetz zur Schlichtung von Arbeitskämpfen erlassen. Laut diesem Gesetz sollte auf Antrag der beiden beteiligten Parteien ein amtlicher Schlichtungsausschuß berufen werden. Aber diese Bestimmung wurde kaum angewandt, weil die Arbeitgeber die Intervention der Beamten in dieser Form vermeiden wollten und außerdem das Schlichtungsverfahren zu kompliziert war. Dagegen wurden viele Arbeitskämpfe durch die Schlichtungs- und Polizeibeamten außergesetzlich beigelegt. Nach dem Gesetz waren diese Zwangsschlichtungen, die ohne Antrag der beteiligten Parteien durchgeführt werden konnten, nur bei Streiks in gemeinnützigen und militärischen Unternehmen gestattet. Diese Ausnahmebestimmung wurde jedoch ohne gesetzliche Grundlage auch auf private Unternehmen ausgedehnt.⁹

⁹ S. Ujihara/S. Hagiwara, Sangyô hôkoku kai no haikai [Der gesellschaftliche Hintergrund der Bewegung der „patriotischen Arbeit“], in: Tôkyô daigaku shakai kagaku kenkyûjo

In Großbetrieben wurden, wie schon dargestellt, seit den 1920er Jahren ein System der Fabrikausschüsse gebildet und verschiedene Wohlfahrtsmaßnahmen getroffen. Sie konnten damit den Einfluß der Gewerkschaftsbewegung von ihren Betrieben fernhalten und stabile Arbeitsverhältnisse aufbauen. Die Lage in den kleinen und mittleren Betrieben war davon sehr verschieden. Während der Wirtschaftskrise Anfang der 1930er Jahre nahm die Zahl von Streiks rasch zu und erreichte ihr Höchstniveau vor 1945. Anders als in den ersten Jahren nach dem Ersten Weltkrieg traten diese Arbeitsniederlegungen meistens in kleineren Betrieben auf. Die Gewerkschaften beteiligten sich häufig an diesen Streiks. Allerdings erreichte ihr Organisationsgrad nur 7-8 Prozent (ca. 370.000 bis 380.000 Mitglieder). Außerdem gehörten die Arbeiter oft nur während der Zeit des Streiks zu einer Gewerkschaft. Vor allem nach der Wirtschaftskrise wurden Streiks zumeist von unorganisierten Arbeitern der kleinen und mittleren Betriebe durchgeführt.¹⁰

Diese Situation führte dazu, daß die Unternehmer ihre bisherige Arbeiterpolitik änderten. Bisher hatten sie den Streiks vorbeugen wollen, indem die Gewerkschaften unter die Aufsicht des Staates gestellt und damit 'auf den rechten Weg' gebracht wurden. Jetzt forderten sie von der Regierung eine noch direktere Kontrolle der Gewerkschaften. Diese Funktion erfüllte dann die zwangsweise außergesetzliche Schlichtung durch die Beamten.

Fassen wir zusammen. In den 1920er Jahren wurde eine neue Ordnung der Arbeitsbeziehungen etabliert: einerseits das Fabrikausschußsystem und verschiedene Wohlfahrtseinrichtungen in Großbetrieben und andererseits die außergesetzliche Schlichtung der Arbeitskämpfe in kleinen und mittleren Betrieben. Im Kontext der Kriegswirtschaft nach dem Ausbruch des Mandchurei-Kriegs 1931 und vor allem des China-Kriegs 1937 mußte diese Ordnung jedoch den veränderten Bedingungen angepaßt werden.

[Institut für Sozialwissenschaft der Universität Tokio] (Hg.), *Fashizumu-ki no kokka to shakai* [Staat und Gesellschaft unter dem Faschismus], Bd. 6, Tokio 1979, S. 222 f.

¹⁰ Zu den Streiks und Gewerkschaftsorganisationen dieser Jahre s. ebd., S. 220; Nishinarita, S. 348 f.; Miwa, S. 261 f.

II. Kriegswirtschaft und Arbeiterpolitik

1. Arbeiterbewegung und -politik vor dem China-Krieg

Von der Wirtschaftskrise von 1930-32 erholte sich die japanische Wirtschaft sehr schnell. Die überhitzte Konjunktur verursachte 1935 eine Inflation. Die verworrene politische Situation nach einem gescheiterten Militärputsch von 1936 machte es aber der Regierung schwer, effektive Maßnahmen gegen die Inflation zu treffen. Die Hochkonjunktur führte außerdem zu einem akuten Mangel an Arbeitskräften, besonders an gelernten Arbeitern. In dieser Situation nahm die Zahl der Streiks 1936/37 noch einmal stark zu. Auch diesmal ergriff die Streikwelle vor allem kleinere Betriebe. Aber die Beteiligung der Gewerkschaften war noch schwächer als zu Beginn der 30er Jahre.¹¹

Die Gewerkschaftsbewegung tendierte inzwischen weiter nach rechts. Gleich nach dem Ausbruch des Mandschurei-Kriegs erklärte der *Nihon Rôdô Sôdômei* („Allgemeiner Japanischer Arbeiterbund“), einer der nationalen Gewerkschaftsverbände des rechten Lagers, diesen Krieg für gerechtfertigt. Der Arbeiterbund trieb auch Propaganda für die Einschränkung von Streiks, die Mitwirkung an der Industrieentwicklung und dergleichen. Bald schwenkten die Organisationen des mittleren Lagers auf diese Linie ein. Mit der Vereinigung der Organisationen dieser beiden Richtungen entstand 1932 die „Japanische Gewerkschaftsvereinigung“ (*Nihon Rôdô Kumiai Kaigi*), die die überwiegende Mehrheit aller Gewerkschaftsmitglieder unter ihrem Dach vereinte. Als der China-Krieg ausbrach, erklärten die meisten Gewerkschaften den Krieg für gerechtfertigt; im Falle des Mandschurei-Kriegs war dies noch eine begrenzte Erscheinung gewesen. Sie forderten außerdem, sich jetzt von der Klassenkampfidée völlig zu distanzieren und auf Streiks zu verzichten.¹² Es kann daher auch kaum überraschen, daß die meisten

¹¹ Ujihara/Hagiwara, S. 210-220. Zur Gewerkschafts- und Arbeiterbewegung in den 1930er Jahren vgl.: F. Kanda, Zur Einheitsfront in Japan, in: M. Nishikawa (Hg.), Japan zwischen Kriegen: eine Auswahl japanischer Forschungen zu Faschismus und Ultrationalismus, Hamburg 1990, S. 236-286.

¹² Miwa, S. 265-270.

Streiks von 1936/37 ohne die aktive Teilnahme der Gewerkschaften durchgeführt wurden.

Diese Streiks wurden oft durch die amtliche Zwangsschlichtung beigelegt. 1937 wurden z. B. 813 von 2.126 Streiks zur außergesetzlichen Schlichtung gebracht, 521 davon durch die Beamten der Polizei.¹³ Die Schlichtungen durch die Polizeibeamten hatten schon seit dem Mandschurei-Krieg kontinuierlich zugenommen; dies war ein Ergebnis der veränderten Arbeitnehmerpolitik der Regierung.

Als 1926 das Gesetz zur Schlichtung von Arbeitskämpfen erlassen wurde, betonte Premierminister Wakatsuki im Parlament: „Arbeitskämpfe nehmen mit der Modernisierung unserer Industrie zu. Der Ausbruch von Arbeitskämpfen ist also eine unvermeidbare Erscheinung der heutigen Wirtschaft.“¹⁴ Neun Jahre später dagegen forderte der Präsident des Sozialamtes: „Solange Arbeitgeber und -nehmer um ihre je eigenen Interessen streiten, rücken der ewige Frieden in der Industrie, und damit auch das Gedeihen des Landes und die Steigerung der Wohlfahrt unseres Volkes, in immer weitere Ferne. Wir befinden uns jetzt in einer Zeit, in der Arbeitgeber und -nehmer, Grundbesitzer und Pächter nicht miteinander streiten dürfen. Die beiden Parteien müssen eine untrennbare Einheit bilden. Für die Entwicklung unserer Industrie und für das Gedeihen unseres Landes müssen sie ihre ganze Kraft einsetzen. Sie müssen ihre Berufspflicht erfüllen und Freud und Leid miteinander teilen.“¹⁵

Wie das erste Zitat zeigt, hielt die Regierung in den 1920er Jahren Streiks für eine unvermeidbare Begleiterscheinung der Industrieentwicklung. Die Interessengegensätze zwischen Arbeitgebern und -nehmern voraussetzend, war die Regierung bestrebt, die Kooperation der beiden Parteien zu ermöglichen. Ihre Initiative zu einem Gewerkschaftsgesetz war Ausdruck dieses Interesses. Nach dem Ausbruch des mandschurischen Kriegs rückte jedoch eine andere Ideologie in den Vordergrund: Arbeitgeber und -nehmer sollten nun als „untrennbare Einheit“ zum Wohle des Landes zusammenarbeiten.

¹³ Ebd., S. 149 f.

¹⁴ Zitiert nach Nishinarita, S. 227.

¹⁵ Zitiert nach Miwa, S. 153.

Eine Ursache dieses Wandels war die gespannte politische Lage in der ersten Hälfte der 1930er Jahre. Der Mandschurei-Krieg von 1931, die Kündigung des Washingtoner Abrüstungsvertrags Ende 1934 und der Austritt aus der Londoner Abrüstungskonferenz Anfang 1936 führten zu einer zunehmenden internationalen Isolierung Japans. In der Folge zweier Militärputsche von 1932 und 1936, die unter dem Oberhaupt des Kaisers eine Militärherrschaft etablieren wollten, wurde auch die innenpolitische Lage prekär. Obwohl beide Putschversuche mißlingen, wurden sowohl der Einfluß der rechtsradikalen tennoistischen Ideologie als auch die Macht des Militärs immer stärker. Das Militär und die sog. „neuen Bürokraten“, eine reformorientierte Gruppe der Staatsbürokratie, ergriffen die politische Führung.

Die Regierung hielt in dieser kritischen Situation eine strengere Kontrolle des Alltagslebens für notwendig. Die Polizei war das wichtigste Instrument dafür. Ein hoher Beamter des Innenministeriums behauptete 1935, daß man die Freiheit des Privatlebens nicht unbedingt respektieren müsse, und forderte die Erweiterung der Befugnisse der Polizei.¹⁶ Polizeibeamte mischten sich jetzt fast unbegrenzt in das Alltagsleben der Bevölkerung ein. Daß die Zwangsschlichtung von Streiks durch Polizeibeamte seit Anfang der 1930er Jahre zunahm, war ein Ausdruck dieser Ausdehnung polizeilicher Aktivitäten.

Nach dem Ausbruch des China-Kriegs im Juli 1937 verstärkte die Polizei ihre Interventionen, um die seit einem Jahr wieder aufkeimende Streikbewegung zu unterdrücken. Infolge dieser Tätigkeit und in der Krisenstimmung angesichts des Kriegs nahm die Zahl von Streiks auf einmal stark ab. Dennoch hielt man auf Regierungsseite die bisherigen Kontrollmaßnahmen noch für unzureichend. Mit der Zwangsschlichtung konnte man zwar die schon ausgebrochenen Arbeitskämpfe möglichst schnell wieder beilegen, aber der *Ausbruch* von Streiks war so nicht zu verhindern. Außerdem war die Zwangsschlichtung im Prinzip eine „außergesetzliche“ Maßnahme. Dieser Anschein der Illegalität konnte nicht völlig ignoriert werden.¹⁷ Für

¹⁶ Ebd., S. 139.

¹⁷ Ebd., S. 168, 269; Ujihara/Hagiwara, S. 216, 223.

eine funktionierende Kriegswirtschaft waren neue Kontrollmaßnahmen vonnöten.

2. Entstehung und Zusammenbruch des *Sanpô*-Systems

Im Frühsommer 1936 entwarf ein Komiteemitglied des Kabinettsuntersuchungsbüros, Iwao Minami, eine Denkschrift für eine neue Arbeiterpolitik.¹⁸ Diese Denkschrift war der erste Schritt auf dem Weg zur Gründung einer halboffiziellen innerbetrieblichen Organisation, der *Sangyô Hôkoku Kai* („Patriotische Vereinigung der Arbeit“), zwei Jahre später. Minami war einer der prominenten Ideologen der rechtsradikalen ‘nipponistischen’ Arbeiterbewegung. Kurz vor seinem Amtsantritt war er nach Deutschland gereist, um die Arbeiterpolitik des NS-Regimes zu untersuchen. Nach seinen eigenen Worten nahm er sich den Nationalsozialismus zum Vorbild und war bestrebt, die Arbeiterpolitik des NS-Regimes an die japanischen Arbeitsverhältnisse anzupassen. Minamis Überlegungen erinnern daher in vielen Punkten an das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) von 1934, das Grundgesetz der nationalsozialistischen Arbeiterpolitik, und an die Deutsche Arbeitsfront (DAF), die 1933 gegründet wurde.

In der Denkschrift schlug Minami zunächst vor, alle bestehenden Gewerkschaften und Arbeitgeberverbände aufzulösen. Alle Arbeitgeber und -nehmer sollten dann je nach Industriezweig in einem nationalen Verband aller Arbeitenden gemeinsam organisiert werden. Der Vorstand dieses Verbandes sollte von der Regierung ernannt werden. In jedem einzelnen Betrieb war ein Gesprächsgremium zu gründen, das als erste Instanz zur Regulierung

¹⁸ I. Minami, *Nihon sasshin ni kansuru iken* [Ein Vorschlag zur Innovation von Japan], mit einer Einleitung von F. Kanda, in: *Yokohama shiritsu daigaku ronsô* [Zeitschrift der städtischen Universität Yokohama], 41-1/2/3 (1993), S. 1-154. S. auch *Rôdô undô shiryô iinkai* [Ausschuß für Quellen zur Geschichte der Japanischen Arbeiterbewegung] (Hg.), *Nihon rôdô undô shiryô* [Quellen zur Geschichte der Japanischen Arbeiterbewegung], Bd. 9, Tokio 1965, S. 590-594 (ein Teil der Denkschrift abgedruckt); H. Yasuda, *Kanryô to rôdôsha mondai* [Die Bürokratie und die Arbeiterfrage], in: *Tôkyô daigaku shakai kagaku kenkyûjo* [Institut für Sozialwissenschaft der Universität Tokio] (Hg.), *Gendai nihon shakai* [Japanische Gesellschaft der Gegenwart], Bd. 4, Tokio 1991, S. 322-330; Miwa, S. 182-186.

von Arbeitskonflikten fungieren sollte. Als zweite Instanz war ein Ausschuß des Verbandes der Arbeitenden vorgesehen. Die letzte Entscheidung war dann den staatlichen Arbeitsaufsichtsbeamten vorbehalten.

Das Gesprächsgremium entsprach dem Vertrauensrat nach dem AOG, und die Arbeitsaufsichtsbeamten den Treuhändern der Arbeit in Deutschland. Der Verband der Arbeitenden wurde als eine japanische Version der Deutschen Arbeitsfront konzipiert. Aber die hierarchische Beziehung zwischen dem Betriebsführer und der Gefolgschaft, eine charakteristische Bestimmung des AOG, fehlte in Minamis Denkschrift. Der nipponistischen Arbeiterbewegung war ein solcher Gedanke fremd. Ihrer Meinung nach sollten Arbeitgeber und -nehmer als Untertanen des Kaisers und als loyale Mitglieder der Nation gleichberechtigt sein. Japan sei ein Familienstaat, dessen Oberhaupt der Kaiser darstelle. Diese Familienanalogie wurde auch auf das Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis in den Betrieben übertragen. Die Beziehung zwischen den beiden sollte wie eine Beziehung zwischen Eltern und Kindern sein. Die im AOG verankerten hierarchischen Bestimmungen, wonach sich die Gefolgschaft in jedem Fall den Entscheidungen des Betriebsführers bedingungslos zu unterwerfen hatte, waren mit diesen Vorstellungen nicht zu vereinbaren.¹⁹

Minamis Plan sah zudem eine strenge Kontrolle der Erwerbstätigkeit und sogar des Privateigentums vor. Nach der Ideologie der nipponistischen Arbeiterbewegung sollte der Zweck des Wirtschaftsunternehmens nicht im Gewinn, sondern in der Wohlfahrt des ganzen Volkes liegen. Minami wollte daher die Gründung, Erweiterung, Fusion und Schließung eines Unternehmens von der Genehmigung der Regierung abhängig machen. Die Aufsichtsbeamten sollten auch die Verwendung des Gewinns kontrollieren.

¹⁹ Zum AOG s. Timothy W. Mason, Zur Entstehung des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934, in: Hans Mommsen u. a. (Hg.), *Industrielles System und politische Entwicklung in der Weimarer Republik*, Düsseldorf 1974, S. 322 ff.; R. Hachtmann, *Industriearbeit im „Dritten Reich“*. Untersuchungen zu den Lohn- und Arbeitsbedingungen in Deutschland 1933-1945, Göttingen 1989, S. 30 ff.; Wolfgang Zöllitsch, *Arbeiter zwischen Weltwirtschaftskrise und Nationalsozialismus. Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Jahre 1928 bis 1936*, Göttingen 1990, S. 165-169.

Wie Minami selber sagte, lief dieser Plan darauf hinaus, eine fast totale Wirtschaftslenkung einzuführen. Diese Konsequenz wurde aber damals als zu radikal angesehen und von der Wirtschaft und der Mehrheit der staatlichen Bürokratie nicht unterstützt. Trotzdem hatte Minamis Denkschrift großen Einfluß auf die weitere Planung, die schließlich zur Gründung der *Sangyô Hôkoku Kai* (im folgenden kurz *Sanpô*) führte.

Die *Sanpô* (die Patriotische Vereinigung der Arbeit) war die wichtigste Betriebsorganisation zur gesellschaftlichen Integration der Arbeiterschaft während des China-Kriegs. Obwohl die *Sanpô* formal eine unabhängige gesellschaftliche Organisation war, übernahm das Innen- und Sozialministerium die Führung bei ihrer Gründung. Im Juli 1938 wurde zuerst der Zentralverband der *Sanpôs*, der *Sangyô Hôkoku Renmei*, gegründet. Ende 1939 gab es knapp 20.000 *Sanpôs* mit ca. drei Millionen Mitgliedern. Ende des nächsten Jahres zählten ca. 60.000 *Sanpôs* über 4,8 Millionen Mitglieder. 94 Prozent der großen Betriebe mit über 100 Beschäftigten (5.124 von 5.423) hatten damals eine *Sanpô*-Organisation.²⁰

Der Zweck der *Sanpô* lag vor allem darin, Arbeitskämpfen vorzubeugen, die die Kriegswirtschaft beeinträchtigen könnten. Um die Verständigung zwischen Arbeitgebern und -nehmern zu verbessern, sollte jede *Sanpô* ein Gesprächsgremium als ständiges Organ einrichten. Hier sollten neben der Leistungssteigerung, Wohlfahrtseinrichtungen usw. auch die Arbeitsbedingungen besprochen werden. Allerdings war es dem einzelnen Unternehmer überlassen, wie die Vertreter der Arbeiterseite zu wählen waren. Auch war für Entscheidungen nicht unbedingt das Mehrheitsprinzip maßgeblich. Die Möglichkeit für die Arbeiter, in diesem Gremium ihre Interessen durchzusetzen, war daher von Anfang an begrenzt. Die Unternehmer konnten auch bestehende innerbetriebliche Einrichtungen wie z. B. Fabrikausschüsse, Krankenkassen sowie Bildungsvereine, die zur moralischen Indoktrination

²⁰ Ende 1940 gab es 56.350 *Sanpôs* (4.018.195 Mitglieder) in der Industrie, 1.232 (466.653 Mitglieder) im Bergbau, 1.942 (220.861 Mitglieder) im Verkehrsgewerbe. F. Kanda (Hg.), *Shiryô nihon gendai-shi* [Quellen zur japanischen Zeitgeschichte], Bd. 7, Tokio 1981, S. 554 f. Zur Gründung der *Sanpô* s. Y. Yoshii, *Sangyô hôkoku kai*, in: J. Kisaka (Hg.), *Taikei nihon gendai-shi* [Wissenschaftliche Reihe: Japanische Zeitgeschichte], Bd. 3, Tokio 1979, S. 96-115.

der Arbeiter geschaffen worden waren, weiterführen und zu Organen der *Sanpô* deklarieren. An den bestehenden Arbeitsverhältnissen mußte sich also nicht immer etwas ändern.²¹

In Großbetrieben benutzte man den Fabrikausschuß oft als Gesprächsgremium der *Sanpô*. Die Großbetriebe, die einen solchen Fabrikausschuß besaßen, nahmen, wie gesagt, vor allem in der ersten Hälfte der 1930er Jahre zu. In dieser Phase änderte sich jedoch der Charakter der Ausschüsse. Die Abstimmung der Gesprächsgegenstände war nicht mehr üblich. Arbeitsbedingungen wurden kaum mehr verhandelt.²² Die Regierung sah zwar vor, daß auch die Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Rahmen der *Sanpô* besprochen werden sollte. Die Unternehmer wiesen dies jedoch zurück. Der Allgemeine Nationale Industrieverband, ein nationaler Interessenverband der Großunternehmer, verfaßte 1938 eine Broschüre über die *Sanpô*-Bewegung. Hier wurde das Gesprächsgremium fast wie eine Teestunde betrachtet. Nach Ansicht des Verbandes bestanden die wichtigsten Aufgaben der *Sanpô* in der täglichen Verbeugung in Richtung des Kaiserpalastes, der Werkstattdgymnastik, der Einrichtung gemeinsamer Sparfonds für patriotische Zwecke und ähnlichen Aktivitäten.²³ Die Unternehmer wollten die Funktion der *Sanpô* demnach auf die einer moralisch-patriotischen Bewegung reduzieren. Die Situation in kleinen und mittleren Betrieben war wieder eine andere. Hier spielte die Polizei auch in der *Sanpô*-Bewegung eine führende Rolle. In der Präfektur Saitama z. B. leitete die Polizeibehörde gemeinsam mit dem lokalen Fabrikantenverband die Gründung der *Sanpô*. In jedem einzelnen Polizeirevier wurde ein Dachverband der *Sanpôs* gegründet, deren Präsident wiederum der Chef des Polizeipräsidiums wurde. Ähnliche Entwicklungen lassen sich auch in anderen Regionen beobachten. Die Polizeibeamten nahmen mitunter an den Sitzungen der *Sanpô* teil und leiteten diese sogar.²⁴ Die Einmischung der Polizei in die Arbeitsverhältnisse in kleineren Betrie-

²¹ Vgl. Kanda (Hg.), S. 27 (Dok. 8), 45 (Dok. 20), 46 ff. (Dok. 21).

²² Nishinarita, S. 341 f., 386-388.

²³ Yoshii, S. 101 f.

²⁴ S. Shiota, *Sangyô hōkoku undō no jittai to Kinō* [Die Bewegung der patriotischen Arbeit und ihre Funktion], in: *Shakai seisaku gakkai nenpō* [Jahresbericht der Gesellschaft für Sozialpolitik], Bd. 26, Tokio 1982, S. 167 f.

ben, die wir schon bei der Schlichtung der Arbeitskämpfe feststellten, setzte sich auch in der *Sanpô*-Bewegung fort.

Die Einmischung der Polizei und anderer Regionalbehörden verstärkte sich seit 1939. Mit einem Erlaß vom April dieses Jahres befahl das Innen- und Sozialministerium den Gouverneuren, einen Dachverband der *Sanpôs* in ihrer Präfektur einzurichten. Die Gouverneure sollten diesen Verbänden vorstehen. Im November 1940 wurde dann ein neuer nationaler Zentralverband der patriotischen Arbeit gegründet, zu dessen Präsident der Sozialminister ernannt wurde.²⁵ Mit dieser Reorganisation wurde die *Sanpô*, die vor zwei Jahren zumindest formal als eine eigenständige Organisation begonnen hatte, jetzt offiziell unter staatliche Kontrolle gestellt.

Ein Grund für diese Reorganisation lag darin, daß die *Sanpô* ihrer Aufgabe der Streikvorbeugung nicht gerecht wurde. In den meisten Betrieben wurden die Sitzungen der *Sanpô* nur selten abgehalten, oder das Gesprächsgremium wurde gar nicht erst gegründet. Und da zu der Zeit Preissteigerungen zum Sinken des Reallohnes der meisten Arbeiter geführt hatten und die *Sanpô* die entstehende Unzufriedenheit nicht effektiv kanalisieren konnte, nahm zwischen 1938 und 1939 die Zahl von Streiks wieder rasch zu.²⁶

Ein weiterer und noch wichtigerer Grund für die Reorganisation der *Sanpô* war der unerwartet lang andauernde Krieg. Zur Produktionssteigerung, die der Krieg erforderte, wollte und mußte sich die Regierung in den Arbeitsmarkt direkt einmischen. Im März 1939 wurde dazu eine Reihe nationaler Mobilmachungsgesetze erlassen, wie z. B. das Gesetz zur Lohnregulierung, das Gesetz zur Ausbildung gelernter Arbeiter, das Gesetz zur Einstellung von Arbeitskräften, das Gesetz zur Arbeitszeitregulierung usw.²⁷

Auch bei der Reorganisation der *Sanpô* wurde die Produktionssteigerung als das wichtigste Ziel hervorgehoben. Eine Programmschrift des Sozialministeriums vom November 1939 schrieb dazu: „Der Kern der gegenwärtigen Arbeiterfrage ist nicht mehr die Gewinnverteilung zwischen Arbeitgebern und -nehmern, sondern die Erhaltung, Vermehrung und Ausbildung der

²⁵ Kanda (Hg.), S. 86-89 (Dok. 38 f.), 218 ff. (Dok. 85).

²⁶ Ujihara/Hagiwara, S. 214, 230.

²⁷ Vgl. Kanda (Hg.), S. 595 f.

Arbeitskräfte.“ Die *Sanpô* sei weder ein Ventil für die Unzufriedenheit der Arbeiterschaft noch eine Institution, in der Arbeiter die Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen fordern könnten. Daß die Regierung sich zuvor noch gegenteilig geäußert hatte, wurde nun als „Mißverständnis“ bezeichnet.²⁸ Die *Sanpô* wurde inzwischen auch von der Regierung als Instrument der Wirtschaftslenkung eingesetzt.

Der Sommer 1941 brachte eine weitere Reform der *Sanpô*. Zur Verbesserung der Arbeitsdisziplin und zur Steigerung der Produktion führte die Regierung eine militärische Organisation ein. Nach dem Vorbild des Militärs sollten die Mitglieder der einzelnen *Sanpôs* in einem Bataillon, einer Kompanie usw. hierarchisch organisiert werden. Diese Truppenorganisation sollte mit den Geschäftsabteilungen der Betriebe übereinstimmen. Eine Betriebsabteilung bildete also z. B. ein Bataillon der *Sanpô*. Der Chef einer Abteilung war der Führer einer entsprechenden *Sanpô*-Organisation.²⁹ Die kleinste Einheit der *Sanpô* bildete die *goningumi* (Fünfmitgliedergruppe). Von dieser Gruppierung, die aus 5 bis 10 Mitgliedern des gleichen Arbeitsplatzes bestand, erwartete man, daß sich ihre Mitglieder freiwillig möglichst oft versammelten, um ein gutes Einverständnis und Mittel und Wege zur Produktionssteigerung zu finden. Gespräche über die Arbeitsbedingungen sollten aber ausgeschlossen sein.³⁰

Nach der Reform der *Sanpô* seit 1939 nahm ihre Zahl sehr schnell zu. Ende 1943 zählten ca. 86.000 *Sanpôs* über 5,8 Millionen Mitglieder. Damit erreichten sie ihren Höchststand vor 1945.³¹ Ob sie aber auch die in sie gesetzten Erwartungen erfüllten, darf bezweifelt werden.

Werfen wir einen Blick auf die Lage am Arbeitsmarkt. Der Krieg führte zur Erweiterung der Rüstungsindustrie und einer großen Arbeitskräftenachfrage

²⁸ Ebd., S. 115, 120 (Dok. 45).

²⁹ An einem Entwurf zur Gründung der *Sanpô*, den ein regierungsnahes Forschungsinstitut 1938 vorlegte, kritisierte ein Unternehmerverband, daß dem Entwurf ein Konzept des „Führerprinzips“ wie in Deutschland fehle und daß die Führungsrechte der Betriebsleitung gegenüber den Beschäftigten nicht klar vorgeschrieben seien. Ebd., S. 23 f. (Dok. 7). Mit der Einführung der militärischen Organisation fand dann auch das Führerprinzip schleichend Eingang in die *Sanpô*. Vgl. Nishinarita, S. 401, 405.

³⁰ Kanda (Hg.), S. 270-280 (Dok. 111-113).

³¹ Ebd., S. 554 f.

in der Schwer-, Chemie- und Bergbauindustrie. Der Arbeitskräftemangel, vor allem der Mangel an gelernten Arbeitern, war besonders in der Maschinen- und Metallindustrie akut. Locklöhne, mit denen viele Unternehmer versuchten, anderen Betrieben die Facharbeiter abspenstig zu machen, führten zwar zu einer Lohnsteigerung der gelernten Arbeiter; dies ging jedoch mit einer Verlängerung der Arbeitszeit einher. Und die meisten, vor allem ungelerten Arbeiter mußten unter der Preissteigerung die Senkung ihres Reallohnes hinnehmen; der oft beklagte Mangel an Arbeitslust und -disziplin war ein Ergebnis dieser Entwicklung. Arbeitsplatzwechsel unter Arbeitern waren häufig. Die Produktionserweiterung brachte einen Zustrom junger Arbeiter mit sich, während gleichzeitig die Facharbeiter aus leitenden Positionen zum Krieg eingezogen wurden. Die Organisation der Arbeit wurde immer schwieriger.³²

Mit den nationalen Mobilmachungsgesetzen seit 1939 versuchte die Regierung vergeblich, diese problematische Lage zu verbessern. Ein Bericht des Innenministeriums schilderte die Lage in der ersten Hälfte des Jahres 1942 wie folgt: „Entfliehen, Abwesenheit, Blaumachen und Doppelverdienst – das sind nun unter Arbeitern im ganzen Land verbreitete Erscheinungen. Auch Gewalt gegen Betriebseigentum tritt immer häufiger auf. Die Integrität der Arbeiter hat stark nachgelassen; häufig werden Produkte bewußt zerstört oder nur mangelhaft produziert.“³³ Die Zahl von Streiks nahm 1943 wieder stark zu.³⁴

Gerade solchen Zuständen vorzubeugen, sollte die entscheidende Aufgabe der *Sanpô* sein. Aber da sie fast keinen Einfluß auf die Arbeitsbedingungen ausüben konnte, konnte sie auch die Interessengegensätze zwischen Arbeitgebern und -nehmern nicht entschärfen. Mit der Einführung militärischer Organisationsformen wurde, wie schon dargestellt, die Organisation der *Sanpô* mit der des Betriebs gekoppelt. Dadurch war aber der *Sanpô* ihre eigenständige Bedeutung genommen. Die Unternehmer beklagten sich über

³² Vgl. Yoshii, S. 105; Nishinarita, S. 396 f.; T. Saguchi, *Nihon ni okeru sangyô minshu shugi no zentei* [Die Voraussetzungen zur industriellen Demokratie in Japan], Tokio 1991, S. 179-182.

³³ Zitiert nach Yoshii, S. 124.

³⁴ Nishinarita, S. 417.

die Existenz einer Organisation außerhalb der betrieblichen Strukturen, die eine potentielle Leistungssteigerung eher verhindere.³⁵ Und auch das Desinteresse der Arbeiterschaft konnte größer nicht sein. Ein Bericht des Yahata Stahlwerks (eines der größten Stahlwerke in Japan) konstatierte 1940: „Ob die *Sanpô* gegründet wird oder nicht, interessiert die Mehrheit der Arbeiter nicht. Interesse daran haben höchstens diejenigen, die z. B. zum Vorstand der *Sanpô* gewählt worden sind oder an einer ihrer Sportveranstaltungen als Spieler teilnehmen.“³⁶

In den letzten Jahren des Krieges bestand die Haupttätigkeit der *Sanpô* in der Rationierung von Konsumgütern für Arbeiter, der Mobilisierung der Arbeitskräfte und der politisch-moralischen Indoktrination. Trotz der weiten Verbreitung verlor die *Sanpô* immer mehr an Bedeutung. Auch innerhalb der Regierung verlor man den Glauben an den Sinn der *Sanpô*. Die Regierung verstärkte die direkte Einmischung in die Arbeitsverhältnisse und die Mobilmachungsmaßnahmen, aber vergeblich.³⁷ Unter extremer Auszehrung des Volkes verlor Japan den Krieg.

III. *Schlußbemerkung*

Zum Schluß möchte ich einige vergleichende Betrachtungen anstellen.

1. Bei einem Vergleich zwischen Japan und Deutschland gilt es zunächst zu beachten, daß gegenüber Deutschland die Industrialisierung und dementsprechend die Klassenbildung in Japan deutlich rückständig waren. 1930 waren z. B. noch 52 Prozent der Erwerbstätigen in Japan in der Land- und Forstwirtschaft tätig; im sekundären Sektor waren dagegen nur 19 Prozent beschäftigt. Die entsprechenden Zahlen in Deutschland waren im Jahre 1925: 30,5 Prozent in der Landwirtschaft und 42,1 Prozent in der Industrie. In Japan entwickelte sich die Schwerindustrie in der Hauptsache erst nach dem Ersten Weltkrieg. Auch die Arbeiterbewegung entstand erst in dieser Zeit. Der Organisationsgrad der Gewerkschaften erreichte Anfang der

³⁵ Saguchi, S. 231.

³⁶ Zitiert nach Nishinarita, S. 395.

³⁷ Vgl. ebd., S. 410-422; Saguchi, S. 229 f.; Kanda (Hg.), S. 609-615.

1930er Jahre den Höchststand vor 1945, betrug allerdings nur 7-8 Prozent.³⁸ Die Mitgliederzahl belief sich insgesamt auf ca. 370.000. In Deutschland dagegen hatten die Gewerkschaften Ende der 1920er Jahre schon einen viel höheren Organisationsgrad von etwa 30 Prozent mit 5,8 Millionen Mitgliedern erreicht.³⁹ Zudem kooperierte in Japan die Mehrheit der Arbeiterorganisationen mit der Industrie und unterstützte die Kriegführung der Regierung. Zwar wurde auch in Japan die Arbeiterbewegung zum Hauptfeind des Staates erklärt; die Angst vor ihr war in Japan aber viel weniger begründet als in Deutschland.

2. Bis in die 1920er Jahre hinein war die Textilindustrie (vor allem die Baumwoll- und Seidenindustrie) der wichtigste Zweig der japanischen Industrie. Im Rahmen der Kriegswirtschaft wurde aber eine radikale Umschichtung zur Schwerindustrie durchgeführt. Diese Umschichtung brachte eine extreme Verschlechterung des allgemeinen Lebensstandards mit sich – und zwar infolge der Rückständigkeit der japanischen Industrie vor dem Krieg weit drastischer als in Deutschland.⁴⁰

Die japanische Regierung war natürlich nicht uninteressiert an der Lebenslage der Bevölkerung. Schon weil die Steigerung der Produktivität in hohem Maße vom Arbeitseifer der einzelnen Arbeiter abhing, konnte die Regierung die Arbeitsbedingungen nicht einfach außer Acht lassen. Ein Zweck der außergesetzlichen Schlichtung durch die Beamten in den 1920er Jahren lag ja gerade darin, eine willkürliche Lohnsenkung durch die Unternehmer zu verhindern (allerdings verlor die Schlichtung in den 30er Jahren diese Funktion immer mehr).⁴¹ Anfang der 40er Jahre wurde die Idee des „Subsistenzlohns“ (living wage) propagiert. Es wurde postuliert, daß dem ganzen

³⁸ Nach anderen Berechnungen ca. 4,5 Prozent. Miwa, S. 261.

³⁹ Zu den Zahlen der Gewerkschaftsorganisation s. E. Andô (Hg.), *Kindai nihon keizai-shi yôran* [Statistischer Überblick zur modernen japanischen Wirtschaftsgeschichte], 2. Aufl. Tokio 1979, S. 25; Dietmar Petzina u. a., *Sozialgeschichtliches Arbeitsbuch*, Bd. 3, München 1978, S. 56; Klaus Schönhoven, *Die deutschen Gewerkschaften*, Frankfurt a.M. 1987, S. 144, 146.

⁴⁰ Vgl. Nishinarita, S. 426-428; H. Yamazaki, *Nihon no sensô keizai* [Die Kriegswirtschaft in Japan], in: Y. Yamaguchi/R. Ruprecht (Hg.), *Rekishi to aidentiti* [Geschichte und Identität], Kioto 1993, S. 188-191.

⁴¹ S. hierzu Miwa, S. 149-155; Nishinarita, S. 231-235, 356.

Volk, das durch seinen Arbeitsdienst zum Gedeihen des Kaiserreichs beitrage, ein angemessenes Leben gesichert werden müsse. Auf Grund dieser Idee forderte die Regierung von den Unternehmern per Erlaß, ihren Arbeitnehmern einen Familienzuschuß zu gewähren, der sich in vielen Betrieben auch durchsetzte und manchmal bis zu 10 Prozent des Lohnes betrug.⁴²

Auch die vorübergehende Bedeutung der *Sanpô* und die Vorstellung ihrer Zuständigkeit für Probleme der Arbeitsbedingungen resultierte aus der Hoffnung, eine aktive Mitwirkung der Belegschaft an der Produktion zu erzielen.⁴³ Der lang andauernde Krieg erlaubte aber nicht, diese kooperative Politik weiterzuführen. Ohne Ventil jedoch staute sich die Unzufriedenheit der Arbeiter.

3. Ein Vorbild für die *Sanpô* war die Deutsche Arbeitsfront. Während aber die DAF als quasi-staatliche Institution durchaus als Massenbewegung charakterisiert werden kann, wurde die *Sanpô* von der Regierung gegründet und stand immer unter ihrer Kontrolle. Konflikte mit der Industrie oder staatlichen Instanzen, wie sie bei der DAF häufig auftraten, waren von der *Sanpô* kaum zu erwarten.⁴⁴

Als einen der markantesten Unterschiede zwischen der japanischen und deutschen Diktatur hat man häufig auf das Fehlen einer spontanen Massenbewegung in Japan hingewiesen. Angesichts dieser zentralen Differenz ist die Frage berechtigt, inwiefern die Verwendung des Faschismusbegriffes für die japanische Diktatur weiterhin angemessen ist.

⁴² Saguchi, S. 195-197, 209-211. Neuere Arbeiten in Deutschland heben die Leistungsentlohnung als das Kernstück der nationalsozialistischen Lohnpolitik hervor. Für diese Lohnpolitik war neben ökonomischen und betriebspolitischen Gründen auch ein ideologisches Element des Nationalsozialismus bestimmend, und zwar das Prinzip der Leistungsauslese. Hierzu u.a. Tilla Siegel, *Leistung und Lohn in der nationalsozialistischen „Ordnung der Arbeit“*, Opladen 1989; Hachtmann, S. 161 ff. Die japanische Regierung mischte sich dagegen erst mit einer Anordnung zur Lohnregulierung vom Oktober 1940 in die Lohnpolitik einzelner Betriebe ein. Obwohl diese Anordnung keine klaren Hinweise auf die gewünschten Formen der Entlohnung beinhaltete, äußerte sich die Regierung kritisch über die leistungsorientierten Lohnsysteme wie Akkordlohn oder hohe Überstundenzulage. Um das Produktionsniveau zu erhalten und steigern, legte die Regierung aber seit 1943/44 mehr Gewicht auf die Einführung der Leistungsentlohnung, allerdings ohne damit das Prinzip des Subsistenzlohns fallenzulassen. Vgl. Saguchi, S. 196, 232 f.

⁴³ Vgl. ebd., S. 162-165; Yoshii, S. 99.

⁴⁴ Zur DAF s. Mason, *Sozialpolitik*, S. 194, 198, 249, 261.

Der Politologe Takabatake hat statt dessen dafür plädiert, das japanische Regierungssystem in den 1930er Jahren nicht als eine Spielart des Faschismus, sondern als einen Vorläufer der erst später auftretenden Diktaturen in den Entwicklungsländern in Asien, Afrika oder Lateinamerika zu betrachten. Unter der Führung eines Teiles der Machthaber des alten Regimes (Militär, Staatsbürokratie, Adel usw.) sei ein totalitärer Staat errichtet worden, der zur Integration des Volkes auf traditionelle Wertvorstellungen rekurriert habe. Der Antikommunismus hingegen sei zwar Bestandteil der offiziellen Propaganda gewesen, aber die kommunistische Bewegung sei zumindest im eigenen Land nur schwach entwickelt gewesen. Daher sei in diesen Ländern, die unter dem wirtschaftlichen Druck der hochindustrialisierten Länder standen, vielmehr dem Nationalismus die entscheidende Rolle als Integrationsideologie zugefallen.⁴⁵

Diese Hypothese scheint mir plausibel. Ihre Begründung wäre allerdings Gegenstand einer weiteren Untersuchung.

⁴⁵ M. Takabatake, *Kyôken-teki tōgō to taishū undō* [Gewaltsame Integration und Massenbewegung], in: *Tōkyō daigaku shakai kagaku kenkyūjo* (Hg.), *Faschizumu-ki*, S. 8-11.